



Bundesbeschluss über die Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie - Paradigmenwechsel

Sehr geehrte Mitglieder der Sicherheitspolitischen Kommission aus dem Nationalrat

In der Sitzung vom 14. und 15.5.2018 der Sicherheitskommission des Nationalrates ist das Geschäft 18.027 "Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustauschs zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie" zur **Detailberatung** traktandiert.

Nachdem wir sie bereits umfassend über dieses Geschäft informiert haben ([Mail vom 16.3.2018](#)), möchten wir im Folgenden nochmals detailliert auf die unserem Erachten nach **schwerwiegendste Änderung** eingehen. Vor allem auch deshalb, weil die **Auswirkungen** dieser Änderung bisher kaum thematisiert wurden. Während die meisten Vorschläge eher technischer Natur sind, müssen wir bei dieser Änderung von einem Paradigmenwechsel sprechen, das Waffenrecht wird quasi auf den Kopf gestellt!

Paradigmenwechsel

Der Gesetzesentwurf für die Änderung unseres Waffengesetzes wird vom Bundesrat und vielen Politiker als wenig schwerwiegend dargestellt. Das sehen wir nebst den [bereits dargelegten](#) insbesondere in folgendem Punkt gänzlich anders:

Nach bisherigem Recht können alle von diesem Gesetzesentwurf betroffenen Hand- und Faustfeuerwaffen mit einem Waffenerwerbschein erworben werden, auch die am Häufigsten verwendeten Sportwaffen wie die privatisierten Sturmgewehre Stgw 57 und Stgw 90. Auf die Erteilung eines Waffenerwerbscheins besteht ein **Recht**, wenn die im Gesetz **abschliessend aufgezählten Voraussetzungen** erfüllt werden.

Neu würden diese Waffen als **verbotene Waffen** gelten, zum Erwerb wäre eine **Ausnahmebewilligung** notwendig. Auf die Erteilung einer Ausnahmebewilligung besteht **aber kein Recht**, die Kantone **dürfen ausnahmsweise** solche Bewilligungen erteilen (Art. 5 Abs. 6 und Art. 28c), müssen aber nicht. Selbst dann nicht, wenn alle Voraussetzungen gemäss Eidgenössischem Waffengesetz erfüllt sind, insbesondere auch jene neuen nach Art. 28d und 28e

des Entwurfs. Die Kantone können **weitere Voraussetzungen** aufstellen oder **gänzlich auf die Erteilung von Ausnahmegewilligungen verzichten!**

Das wäre ein **Paradigmenwechsel** in mehrfacher Hinsicht.

- So würde Art. 3 (*Das Recht auf Waffenerwerb, Waffenbesitz und Waffentragen ist im Rahmen dieses Gesetzes gewährleistet.*) für sehr viele Waffen **aufgehoben**
- Die Kantone können **alleine weitere Voraussetzungen** für Ausnahmegewilligungen **erlassen**
- Ebenso können die Kantone alleine entscheiden, auf die Erteilung von Ausnahmegewilligungen **gänzlich zu verzichten**
- Die Kantone könnten direkt unter **Druck der EU** geraten, wenn sie Ausnahmegewilligungen erteilen, ohne die Erfüllung weiterer **Voraussetzungen gemäss EU-Waffenrichtlinie** zu verlangen

Auswirkungen

Die Auswirkung dieser Änderung wäre entsprechend dramatisch.

Das **Recht** auf Waffenerwerb und Waffenbesitz würde für sehr viele weitverbreitete Waffen **aufgehoben** respektive unter **kantonale Hoheit** gestellt. Die Kantone **könnten** also **selber regeln**, unter welchen **zusätzlichen Voraussetzungen** Ausnahmegewilligungen erteilt werden, wenn sie nicht gänzlich darauf verzichten und **diese Waffen ganz verbieten**. Dies könnte auf dem Verordnungsweg geschehen, eine demokratische Mitbestimmung wäre ausgeschlossen! Die **Vorteile einer Eidgenössischen Waffengesetzgebung** würden damit teilweise **zu Nichte gemacht**.

Der Bundesrat rühmt sich, in vielen Punkten eine pragmatische Umsetzung der EU-Waffenrichtlinie vorgenommen zu haben. Das könnte die EU-Kommission als Einladung verstehen, direkt auf die Kantone Druck auszuüben, um die EU-Richtlinie viel weitergehend durchzusetzen. So könnten viele weitere Verschärfungen für die Erlangung einer Ausnahmegewilligung auf uns zukommen, ohne jegliche demokratische Legitimation! Denn die EU-Kommission hat sich in der EU-Waffenrichtlinie selber dazu eingeladen, diese erstmals 2020 und dann alle fünf Jahre zu überprüfen und weitere Einschränkungen zu beschliessen, welche oft die Ausnahmegewilligungen betreffen werden und direkt von den Kantonen umzusetzen wären. Ähnliche Druckversuche der EU direkt auf die Kantone kennen wir auch in anderen Bereichen wie der Personenfreizügigkeit und der Unternehmensbesteuerung.

Das hiesse aber auch, dass sich der Bund als **Gesetzgeber vor seiner Verantwortung drücken würde und die Umsetzung der EU-Waffenrichtlinie im wesentlichsten Teil an die Kantone abträte und damit diese direkt dem Druck der EU aussetzen würde!**

Für die Waffenbesitzer wäre die Auswirkung eine massive Verschlechterung der Rechtssicherheit. Insbesondere jener Rechtssicherheit, welche die Einführung eines Eidgenössischen Waffenrechts 1997 gebracht hat – wahrlich ein riesiger Rückschritt. Auch die Rechtssicherheit in Zukunft wäre keinesfalls gewährleistet, wie oben beschrieben. Und unterschiedliche Kantonale Regelungen täten dem verbliebenen Rest an Rechtssicherheit Abbruch.

Wir weisen deshalb **ausdrücklich** darauf hin, dass der **folgende Änderungsantrag von besonderer Wichtigkeit ist!**

Ausnahmebewilligungen (Artikel 5 Absatz 6 und Artikel 28c)

Im Artikel 5 Absatz 6 sowie Art. 28c ist nach wie vor geregelt, dass Kantone Ausnahmebewilligungen erteilen **können**. Weil neu viel mehr Waffen, auch ganz normale Sport- und Sammlerwaffen der Ausnahmebewilligungspflicht unterstehen, genügt eine solche «Kann»-Formulierung wie obenstehend erläutert nicht mehr. Es ist zwingend notwendig, Regelungen zu formulieren, wonach die zuständigen Behörden Ausnahmebewilligungen **erteilen**, wenn die Voraussetzungen dazu erfüllt sind:

Art. 5 Abs. 6: Die zuständigen Behörden erteilen die Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 – 4 wenn die Voraussetzungen nach diesem Gesetz erfüllt sind.

Art. 28c Ausnahmebewilligungen von Gegenständen nach Artikel 5 Absatz 1 werden erteilt wenn:

Schlusswort

Geschätzte Nationalrätinnen und Nationalräte, wir bitten Sie, bei der Behandlung dieses Geschäftes unsere Anregungen umzusetzen und damit die Rechtsicherheit zu gewährleisten, den Waffensammlern und den Schützen entgegenzukommen, ohne dabei innere Sicherheit und die Schengen-Mitgliedschaft zu gefährden und ein Referendum zu provozieren.

Insbesondere der in diesem Schreiben erläuterte Änderungsvorschlag ist von besonderer Tragweite um die **willkürliche Anwendung des Waffengesetzes** zu vermeiden. Aber auch die übrigen von [LEWAS vorgeschlagenen Änderungen](#) sind von grosser Bedeutung aller legalen Waffenerwerber und Besitzer.

Eine Verschärfung des Waffengesetzes ohne Sicherheitsgewinn kann genau so wenig akzeptiert werden wie ein unpräzises Gesetz, das erst durch Gerichtsurteile, bis hin zum Bundesgericht, geklärt werden kann.

Wir danken Ihnen für Ihre geschätzte Unterstützung in dieser Sache.

Freundliche Grüsse
LEWAS, Legalwaffen Schweiz

Beat Eichelberger, Präsident
Markus Mayer, Vizepräsident